Satzung

über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Petersberg

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Ziff. 18 und § 22 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Petersberg vom 25.11.2020 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Auszeichnungen der Gemeinde Petersberg

Die Gemeinde Petersberg verleiht Personen, die sich um die Gemeinde Petersberg und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, folgende Auszeichnung:

Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Petersberg

Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Gemeinde Petersberg für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen und besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.
- (2) Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Gemeinde verbunden ist oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Gemeinde Petersberg in Verbindung steht.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg. Es können maximal zwei Personen pro Jahr als Ehrenbürger ernannt werden.

§ 3 – Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Petersberg in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Die Vorschläge von Personen, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen werden soll, sind bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres in der Gemeindeverwaltung Petersberg, Götschetalstraße 15, 06193 Petersberg einzureichen. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.
- (4) Dem Haupt- und Vergabeausschuss der Gemeinde Petersberg werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der/die Bürgermeister/in eine Beschlussvorlage für den Gemeinderat.

- (5) Der Gemeinderat berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts in öffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung der Ehrenbürgerrechte vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.
- (7) Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (8) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 - Verleihungsakt

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Bürgermeister /von der Bürgermeisterin gesiegelten Urkunde und eines Ehrengeschenkes.
- (2) Die Übergabe erfolgt durch den Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Gemeinderates und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Petersberg in feierlicher Form vor dem Gemeinderat Petersberg oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.
- (3) Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Gemeinde Petersberg eingetragen.
- (4) Ehrenbürger können durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Gemeinderates oderden/die Bürgermeister/in zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

§ 5 – Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod der Inhaberin/des Inhabers oder mit ihrem/seinem nachträglich unwiderruflichen Verzicht.
- (2) Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen auch nach dem Tod hinaus aus dem Ehrenbuch erfolgen.
- (3) Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu deren Aberkennung.

§ 6 – Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens wieder aberkennen.
- (2) Die Aberkennung kann durch jedermann bei dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Petersberg beantragt werden. Der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung erfolgen. Anonyme Anträge werden nicht bearbeitet.
- (3) Dem Haupt- und Vergabeausschuss der Gemeinde Petersberg werden die Anträge zur Prüfung vorgelegt. Bei Fehlen von Aberkennungskriterien weist der Ausschuss den Antrag zurück. Sind die Voraussetzungen für eine Aberkennung erfüllt, gibt der Ausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der/die Bürgermeister/in eine Beschlussvorlage für den Gemeinderat.
- (4) Für die Aberkennung gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.
- (5) Vor der Beschlussfassung sollte der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger Gelegenheitgegeben werden, sich zu äußern.
- (6) Der/die Bürgermeister/in teilt die Entscheidung des Gemeinderates dem Betroffenen schriftlich mit.

- (7) Der Name der Betroffenen/des Betroffenen wird im Ehrenbuch der Gemeinde gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert Ihre Gültigkeit.
- (8) Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 – inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 12.08.2020 tritt damit außer Kraft.

Petersberg, den 25.11.2020

2. Stelly. Bürgermeister

Siegel Power